

Satzung

Präambel

Diese Satzung hat die Aufgabe, das Zusammenwirken aller Menschen im Verein auf der Grundlage transparenter und demokratischer Abläufe zur bestmöglichen Erfüllung des Vereinszwecks zu gestalten. Alle Mitglieder des Vereins begegnen sich darüber hinaus innerhalb und außerhalb des Vereinslebens freundschaftlich und respektvoll. Sie verpflichten sich dem Prinzip der demokratischen Entscheidungsfindung. Menschenfeindliche und diskriminierende Haltungen und Äußerungen jeglicher Art widersprechen der Satzung des Vereins und werden im Vereinsleben nicht toleriert.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 13.08.1885 gegründete Verein trägt den Namen „Lahrer Aktienbad von 1885 e.V.“ und hat seinen Sitz in Lahr. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 390304 eingetragen.

§2 Aufgaben des Vereins

Das Lahrer Aktienbad von 1885 e.V. hat den Zweck, das Schwimmbad (Aktienbad) zu erhalten und vor allem den Betrieb des Schwimm-, Luft- und Sonnenbades zu ermöglichen. Seine Aufgaben bestehen insbesondere in

1. gemeinschaftlichen Veranstaltungen, die der sportlichen Ertüchtigung und der Gesellschaft innerhalb und außerhalb des Schwimmbades dienen,
2. der Pflege des Schwimmens für Erwachsene und Jugendliche, Förderung des Jugendschwimmens sowie des Schwimmunterrichts,
3. der Pflege der Erholung und des Spieles,
4. der Pflege des gesamten Geländes und der Anlagen des Schwimmbades zur Erhaltung und Förderung des Vereinsvermögens durch Mitglieder und Außenstehende.

Der Verein will für seine Mitglieder keine Gewinne erzielen. Vielmehr soll das Bad mit etwaigen Überschüssen in gutem Stand gehalten und nach Möglichkeit laufend besser ausgestattet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - 2.1. Mitglieder mit Anteilschein (Anteilscheineigner*innen). Sie besitzen auf ihren Namen ausgestellte Anteilscheine.
 - 2.2. Mitglieder ohne Anteilschein (Nichtanteilscheineigner*innen)
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - 3.1. die Inhaberschaft oder die berechtigte Übertragung des Anteilscheines:

- 3.1.1. Im Falle des Todes eines* einer Anteilscheineigner*in durch die schriftliche Mitteilung sämtlicher Erb*innen innerhalb von sechs Monaten, wer von den Erb*innen neuer*neue Inhaber*in des Anteilscheines sein wird. Erfolgt eine dementsprechende Mitteilung auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand innerhalb weiterer zwei Monate nicht, verfällt der Anteilschein ersatzlos an den Verein und kann vom Vorstand neu vergeben werden.
- 3.1.2. Weitergabe von Anteilscheinen, die vom Verein übernommen wurden. Über Aufnahmege suchte entscheidet im Wesentlichen der Vorstand. Neue Anwärter*innen auf Anteilscheine haben ein angemessenes Eintrittsgeld zu bezahlen. Dieses wird vom Vorstand, kann aber auf Antrag auch von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Sonst freiwerdende Anteilscheine können nur an den Verein übertragen werden. Eine Übertragung an dritte Personen kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen, wobei die Übertragung nur erfolgen kann, wenn die vom Vorstand festgelegten Bedingungen eingehalten werden.
- 3.2. Aufnahme von neuen Mitgliedern als Nichtanteilscheineigner*innen nach Maßgaben folgender Bestimmungen:
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Entscheidung des Vorstands über den Antrag soll innerhalb von sechs Kalenderwochen erfolgen und ist dem*der Antragsteller*in mitzuteilen. Die mögliche Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- 3.3. Der Vorstand ist berechtigt, Nichtmitgliedern die Benutzung des Bades in jeder Zeit widerruflichen Weise zu gestatten, wobei er die Bedingungen im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse des Vereins festlegen kann.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1. Nichtanteilscheineigner*innen können die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von einem Monat kündigen.
Anteilscheineigner*innen können in gleicher Weise kündigen, müssen dann jedoch den Anteilschein dem Vorstand zur weiteren Verfügung aushändigen entsprechend § 3 Abs. 3.1.2.
Finanzielle Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Verein entstehen dadurch nicht.
 - 4.2. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, insbesondere gegen die Verhaltensregeln der Präambel, bei Zahlungsrückstand von Beiträgen oder Gebühren für mehr als ein Geschäftsjahr oder bei Handlungen, welche das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beschädigen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss löst keine Pflicht des Vereins zur Erstattung gezahlter Beiträge oder Gebühren aus. Vereinseigentum im Besitz des Mitglieds muss unverzüglich an den Vorstand übergeben werden.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft und es kann dem Mitglied der Zutritt zum Schwimmbad untersagt werden.

§4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen. Hinzu wird eine Gebühr erhoben, die ebenfalls jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Gebühr ist für Anteilscheineigner*innen niedriger als für Nichtanteilscheineigner*innen. Mitglieder, die passiv sind, also, die nicht für sich oder ihre Angehörigen das Bad in Anspruch nehmen, bezahlen den Jahresbeitrag. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand. Sämtlich Beiträge und Gebühren werden in der Beitrags-/Gebührenordnung veröffentlicht.

§5 Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung verwaltet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. drei geschäftsführenden Vorständ*innen im Sinne des §26 BGB
 - b. bis zu fünf Beisitzer*innen
2. Jeweils zwei geschäftsführende Vorständ*innen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird die Aufgabenverteilung festgelegt. Schriftführer*in wird einer*eine der Vorständ*innen.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Bei Ausscheiden eines*einer geschäftsführenden Vorständ*in während der Amtszeit wählt eine einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen*eine Nachfolger*in.

§7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet nach Möglichkeit bis Ende April die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie ein.
Die Mitglieder werden mit einer Frist von zwei Wochen über die Internetseite des Vereins und in Textform eingeladen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung des Beitrages und der Gebühren
 - e. Aufstellung des Wirtschaftsplans
 - f. der Beschluss über Anträge der Mitglieder
 - g. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - h. Neuwahl der Rechnungsprüfer*innen (alle zwei Jahre)

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand gemäß §10 zur Vornahme textlicher Berichtigungen ermächtigt ist.
4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen dem Vorstand bis zum Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Versammlung durchgeführt wird, schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen und Anträge auf Vereinsauflösung müssen den Mitgliedern bereits mit der Einladung mitgeteilt werden.
5. Über alle diese Punkte beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn solche von mindestens 5% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Anträge beim Vorstand beantragt werden.

§8 Besondere Bestimmungen für die Mitgliederversammlung und Stimmberechtigung

Stimmberechtigt bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Bei einer Abstimmung über die Beibehaltung des Aktienbads von 1885, die etwaige Veräußerung, die Auflösung des Vereins, die Neuaufnahme von Mitgliedern gegen Anteilschein und alle die Existenz des Aktienbads von 1885 betreffenden Fragen haben die Anteilscheineigner*innen allein zu entscheiden. Eine zur Abstimmung anstehende Frage gilt als Frage im Sinne dieses Abschnittes, wenn die Mehrheit der erschienenen Anteilscheineigner*innen dies in der Mitgliederversammlung beschließt. Jeder*jede Anteilscheineigner*in hat für jeden eigenen Anteil eine Stimme und kann zusätzlich einen weiteren Anteil mit einer weiteren Stimme vertreten. Die Vollmachten hierzu sind vor der Sitzung beim*der Vorsitzenden abzugeben und müssen dem Protokoll beigefügt werden. Diese Beschlüsse müssen mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Alle sonstigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit entsprechend § 7, Abs. 45.

Zur Auflösung und Liquidation des Vereins müssen die Anteilscheineigner*innen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit einer ausführlichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Zweck der Sitzung eingeladen werden. Sollten zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu bestimmen hat, nicht mindestens 30 % der stimmberechtigten Anteilscheineigner*innen erscheinen, ist mit einer neuen Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheiden mit dreiviertel Mehrheit die anwesenden Stimmberechtigten. Auch bei der Ladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist in einer ausführlichen Tagesordnung der Zweck dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken. Der Erlös im Falle einer Liquidation wird anteilmäßig unter Berücksichtigung der Anteilscheine verteilt.

§9 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem*der Schriftführer*in und einem*einer geschäftsführenden Vorstand*in zu unterzeichnen.

§10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Der Vorstand ist ermächtigt textliche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der Satzung nicht berühren. Diese Änderungen müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von diesen Satzungsänderungen in Kenntnis zu setzen.

§11 Satzungshistorie

Diese Satzungen wurden in der außerordentlich hierfür vorschriftsmäßig berufenen Mitgliederversammlung am 18. Mai 1971 beschlossen.

Satzungsänderungen:

- Mitgliederversammlung am 4. Mai 2022